

Hinweise für die Lehrkraft bei Anträgen auf Lernförderung

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen.

Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schullaufbahnempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht umsetzbar.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen.

Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen.

Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt.

Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.